Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 29.09.2020

Antrag

der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Martin Hohmann, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Petr Bystron, Siegbert Droese, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Jens Kestner, Jörn König, Jens Maier, Andreas Mrosek, Tobias Matthias Peterka, Uwe Schulz und der Fraktion der AfD

Antrag auf abstrakte Normenkontrolle beim Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 93 Absatz 1 Nummer 2 des Grundgesetzes wegen des Gesetzes über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020)

Der Bundestag wolle beschließen:

- I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:
- 1. Das Wirtschaftlichkeitsgebot verbietet es, eine Nettoneuverschuldung in Kauf zu nehmen, die nicht durch einen aktuellen Ausgabebedarf veranlasst ist (Artikel 114 Absatz 2 GG, § 7 BHO). Genau dies ist jedoch durch die kreditfinanzierte Rücklagenbildung im zweiten Nachtragshaushalt 2020 vorgesehen. Auf diese Weise werden zudem das grundgesetzlich normierte Jährlichkeitsprinzip (Artikel 110 Absatz 2 GG, § 4 BHO) sowie die Haushaltsprinzipien von Fälligkeit (§ 11 BHO) und Haushaltswahrheit (§ 13 BHO) in eindeutiger Weise verletzt.
- 2. Mit der Asylrücklage verfügt der Bund über eine Kreditermächtigung, mit der er in der Lage wäre, auf akute Notsituationen zu reagieren. Diese Rücklage aufzulösen bevor neue Kreditermächtigungen bewilligt werden, ist sowohl haushaltsrechtlich als auch verfassungsrechtlich geboten. Auch auf diese Weise verstößt der Bund gegen die Prinzipien von Jährlichkeit, Klarheit und Wahrheit und maßt sich an, die finanziellen und politischen Spielräume künftiger Bundestage einzuschränken.
- 3. Die mit dem Nachtragshaushalt eingeleiteten Maßnahmen stehen vielfach nicht in Zusammenhang mit der ins Feld geführten Notlage. Dies allerdings wäre Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 des Grundgesetzes. Wenn die durch Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 begründete Möglichkeit der Schuldenaufnahme zur Umsetzung oder Intensivierung von politischen Programmen genutzt wird, welche ohnehin und unabhängig von der Notlage verfolgt werden, so ist dies als missbräuchlich und mithin verfassungswidrig zu bewerten.

II. Der Deutsche Bundestag begrüßt,

wenn sich Abgeordnete des Deutschen Bundestages in ausreichender Zahl zusammenfinden, um beim Bundesverfassungsgericht die Feststellung zu beantragen, dass das Gesetz über die Feststellung eines Zweiten Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2020) verfassungswidrig ist.

Berlin, den 25. September 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion